

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 9. Juli 2010

Nr. 35

I n h a l t

Seite

**Geschäftsordnung des Gründungssenats des
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

194

Geschäftsordnung des Gründungssenats des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

vom 19.10.2009

Der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat aufgrund des § 3 Absatz 5 KIT-Errichtungsgesetz, in Kraft getreten am 25. Juli 2009, in seiner Sitzung am 19. Oktober 2009 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einberufung von Sitzungen
- § 3 Delegierte
- § 4 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung
- § 5 Teilnahme von Sachverständigen, Auskunftspersonen und Gästen
- § 6 Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- § 7 Leitung der Sitzung
- § 8 Feststellung der Tagesordnung
- § 9 Anträge
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Beschlussfassung
- § 12 Abstimmungsergebnis
- § 13 Eilentscheidungsrecht
- § 14 Protokoll
- § 15 Ausschüsse
- § 16 Elektronische Form
- § 17 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den KIT-Gründungssenat¹.

§ 2 Einberufung von Sitzungen

(1) Der KIT-Gründungssenat tagt in der Regel einmal monatlich. Die Sitzungstermine werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen und sollen frühzeitig vom KIT-Gründungssenat festgelegt werden. Der Vorsitzende beruft den KIT-Gründungssenat ein.

(2) Der Vorsitzende² ist verpflichtet, den KIT-Gründungssenat umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Gründungssenats oder von einem anderen Organ des KIT unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt wird.

(3) Die Mitglieder sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung samt den Beratungsunterlagen einzuladen. Die Einladung sowie alle Unterlagen müssen in der Regel eine Woche, spätestens vier Tage vor Sitzungsbeginn bei den Senatsmitgliedern vorliegen.

(4) In dringenden Fällen kann der KIT-Gründungssenat auch formlos innerhalb von drei Arbeitstagen einberufen werden.

(5) Ruht ein Mandat, so rückt für diese Zeit der Nachrücker als Mitglied des KIT-Gründungssenats nach.

§ 3 Delegierte

(1) Der KIT-Gründungssenat wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Universitäts- und Großforschungsteils gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des KIT-Errichtungsgesetzes nach dem Mehrheitswahlrecht zwei Mitglieder und jeweils zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter als Senatsdelegierte.

(2) Die beiden Delegierten bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder Stellvertreterin nehmen als Gast an den vor einer Sitzung des KIT-Gründungssenats stattfindenden erweiterten Sitzungen des KIT-Gründungsvorstands teil, um die jeweils nächste Sitzung des KIT-Gründungssenats vorzubereiten.

§ 4 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung

Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Er hat dabei Anträge, die bis zum 20. Werktag vor der Sitzung eingehen, zu berücksichtigen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des KIT-Gründungssenats. Die Anträge sind soweit erforderlich mit einem Beschlussvorschlag sowie mit einer kurzen Begründung vorzulegen.

§ 5 Teilnahme von Sachverständigen, Auskunftspersonen und Gästen

(1) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft der Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.

(2) Der KIT-Gründungssenat beschließt über die Teilnahme von Gästen.

(3) Bei Verhinderung eines Dekans ist der jeweilige Stellvertreter (Prodekan) als Gast in der Sitzung zugelassen, sofern Belange der entsprechenden Fakultät auf der Tagesordnung stehen. Bei Verhinderung eines Programmleiters ist dessen Stellvertreter als Gast in der Sitzung zugelassen,

¹ Diese kann vom KIT-Senat durch Beschluss übernommen werden.

² Die Präsidenten legen untereinander fest, wer in der jeweiligen Sitzung des KIT-Gründungssenats den Vorsitz innehaben soll.

sofern FuE-Programme aufgerufen werden. Die Stellvertretung ist rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen.

§ 6 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

- (1) Der KIT-Gründungssenat tagt in der Regel nichtöffentlich.
- (2) Soweit die Öffentlichkeit der Sitzung gesetzlich vorgesehen ist, kann der KIT-Gründungssenat bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Die Teilnahme von zugezogenen Sachverständigen und/oder Auskunftspersonen ist nur während der Informationsphase, nicht aber während eines Beschlusses zulässig.
- (4) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle nichtöffentlichen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 7 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit (§ 10) fest.

§ 8 Feststellung der Tagesordnung

- (1) Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung.
- (2) In begründeten Fällen können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung sowie die Unterbreitung von Tischvorlagen ist gesondert zu beschließen; sollen zu einem neu aufgenommenen Tagesordnungspunkt oder zu einem Tagesordnungspunkt, zu dem eine Tischvorlage verteilt wurde, Beschlüsse gefasst werden, so muss die Annahme dieses Tagesordnungspunktes bzw. der Tischvorlage vom Senat einstimmig beschlossen werden.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge zur Sache können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Ein anderer Antrag ist vom Vorsitzenden ohne Aussprache zurückzuweisen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der KIT-Gründungssenat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sofern Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 bis 4 der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Gründungssenats und/oder der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Gründungssenats bedürfen, ist außerdem die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder desjenigen Teils erforderlich, dessen Mehrheit es zur jeweiligen Beschlussfassung bedarf.
- (2) Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Mitglieder beschlossen wird. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Mitglied fordert geheime Abstimmung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

(2) Der KIT-Gründungssenat kann in begründeten Fällen auch im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 12 Abstimmungsergebnis

(1) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Entscheidungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des KIT-Gesetzes bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Gründungssenats und der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Gründungssenats.

Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 KIT-Gesetz bedürfen außer der Mehrheit des KIT-Gründungssenats auch der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Gründungssenats.

Entscheidungen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 KIT-Gesetz bedürfen außer der Mehrheit des KIT-Gründungssenats auch der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Gründungssenats.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(2) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.

§ 13 Eilentscheidungsrecht

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des KIT-Gründungssenats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des KIT-Gründungssenats nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, Abs. 2 Nr. 7 und § 13 und § 14 KIT-Gesetz. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des KIT-Gründungssenats unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Protokoll

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des KIT-Gründungssenats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss enthalten:

- Tag und Ort der Sitzung,
- den Namen des Vorsitzenden,
- die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder und deren Funktion,
- die Namen der übrigen Mitwirkenden und deren Funktion,
- die Gegenstände der Verhandlung,
- die Anträge,

- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- den Wortlaut der Beschlüsse.

Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über persönliche Erklärungen. Diese sind zu den Akten zu nehmen. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(3) Bei der Protokollierung sind die Nichtöffentlichkeit und die Öffentlichkeit von Tagesordnungspunkten zu berücksichtigen. Der öffentliche Teil des Protokolls soll KIT-intern bekannt gegeben werden. Der KIT-Senat entscheidet, welche Teile zur Veröffentlichung freigegeben werden.

(4) Angenommene Tischvorlagen sind dem Protokoll beizufügen.

(5) Das Protokoll soll unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des KIT-Gründungssenats übersandt werden. Einwände gegen das Protokoll oder die Anlagen nach Absatz 4 können bis zur und in der nächsten Sitzung oder bis zum Abschlusstermin des schriftlichen Verfahrens erhoben werden. Über Einwände entscheidet der KIT-Gründungssenat.

§ 15 Ausschüsse

(1) Der KIT-Gründungssenat kann für einzelne Sachgebiete oder Teile von ihnen oder für bestimmte Sonderaufgaben beratende oder beschließende, ständige oder nicht ständige Ausschüsse bilden, in die auch Nichtmitglieder des KIT-Gründungssenats berufen werden können. Die §§ 9 bis 12 gelten für Ausschüsse des KIT-Gründungssenats entsprechend.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des KIT-Gründungssenats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben, sofern es sich um Aufgaben nach § 10 Absatz 2 des KIT-Gesetzes handelt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des KIT-Gründungssenats, die nicht Studierende sind.

(4) Sind für Ausschüsse Mitglieder aus verschiedenen Gruppen zu bestellen, so haben die jeweiligen Vertreter der Gruppe im KIT-Gründungssenat ein Vorschlagsrecht.

(5) Der Vorsitzende kann bestimmen, wer an seiner Stelle den Vorsitz eines Ausschusses übernimmt.

(6) Jedem Mitglied des KIT-Gründungssenats ist auf Wunsch Einsicht in die Ausschussunterlagen zu gewähren.

§ 16 Elektronische Form

(1) Die Mitglieder des KIT-Gründungssenats können beschließen, die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder die elektronische Form zuzulassen.

(2) Unabhängig von der grundsätzlichen Entscheidung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 11 Abs. 2) ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen.

§ 17 Änderungen der Geschäftsordnung

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der KIT-Gründungssenat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung des KIT-Gründungssenates in Kraft.

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*